



# EINLADUNG

zur Hauptversammlung  
der USU Software AG  
am Dienstag, den 20. Juni 2023,  
Beginn 10:30 Uhr

**USU**

## KENNZAHLEN

### DAS GESCHÄFTSJAHR DER USU NACH IFRS IN TEUR

	<b>2022</b>	2021
Umsatzerlöse	<b>126.522</b>	111.904
EBITDA	<b>16.836</b>	14.391
EBIT	<b>11.802</b>	9.665
Konzernüberschuss	<b>7.582</b>	6.758
Ergebnis je Aktie, verwässert	<b>0,72</b>	0,64
Ergebnis je Aktie, unverwässert	<b>0,76</b>	0,64
Eigenkapital	<b>56.954</b>	64.444
Bilanzsumme	<b>112.979</b>	116.016
Eigenkapitalquote	<b>50,4 %</b>	55,5 %
Liquide Mittel und Kapitalanlagen	<b>15.525</b>	24.286
Cash-Flow aus der betrieblichen Tätigkeit	<b>10.369</b>	13.346
Anzahl der Mitarbeitenden zum Ende des Jahres	<b>783</b>	750

**INFORMATIONEN NACH § 125 ABS. 2 AKTIENGESETZ (AKTG) IN VERBINDUNG MIT § 125 ABS. 5 AKTG, ARTIKEL 4 ABS. 1 SOWIE TABELLE 3 DES ANHANGS DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1212 (EU-DVO 2018/1212)**

**A. INHALT DER MITTEILUNG:**

- 1. Eindeutige Kennung des Ereignisses:** Ordentliche Hauptversammlung der USU Software AG am 20. Juni 2023, die als Präsenz-Veranstaltung stattfindet; Im Format gemäß EU-DVO 2018/1212: 4c7b1ebefdeeed118146005056888925
- 2. Art der Mitteilung:** Einberufung der Hauptversammlung; Im Format gemäß EU-DVO 2018/1212: NEWM

**B. ANGABEN ZUM EMITTENTEN:**

- 1. ISIN:** DE000A0BVU28
- 2. Name des Emittenten:** USU Software AG

**C. ANGABEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG:**

- 1. Datum der Hauptversammlung:** 20. Juni 2023; Im Format gemäß EU-DVO 2018/1212: 20230620
- 2. Uhrzeit der Hauptversammlung (Beginn):** 10:30 Uhr (MESZ); Im Format gemäß EU-DVO 2018/1212: 08:30 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)
- 3. Art der Hauptversammlung:** Ordentliche Hauptversammlung als Präsenz-Veranstaltung; Im Format gemäß EU-DVO 2018/1212: GMET

**4. Ort der Hauptversammlung:** Ort der Hauptversammlung i.S.d. Aktiengesetzes:  
Forum am Schlosspark, Bürgersaal, Stuttgarter Straße 33, 71638 Ludwigsburg.

**5. Aufzeichnungsdatum (Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sog. Technical Record Date):** 30. Mai 2023, 24:00 Uhr (MEZ);  
Im Format gemäß EU-DVO 2018/1212: 20230529;

**6. Uniform Resource Locator (URL):** <https://www.usu.com/hv2023>

**Weitere Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung (Blöcke D bis F der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212):**

Weitere Informationen über die Teilnahme an der Hauptversammlung (Block D), die Tagesordnung (Block E) sowie die Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F) sind auf folgender Internetseite zu finden: [www.usu.com/hv2023](http://www.usu.com/hv2023)

**Einladung  
zur ordentlichen  
Hauptversammlung  
der  
USU Software AG  
Möglingen**

International Security  
Identification Number (ISIN):  
DE000A0BVU28

Hiermit laden wir die Aktionäre  
unserer Gesellschaft ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung  
am Dienstag, den 20. Juni 2023,  
Beginn 10:30 Uhr (MESZ)  
(Einlass ab 9:30 Uhr MESZ)**

die als  
Präsenzveranstaltung stattfindet

im Forum am Schlosspark,  
Bürgersaal,  
Stuttgarter Straße 33,  
71638 Ludwigsburg.

# TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

## **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Berichts über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a Handelsgesetzbuch (im Folgenden „HGB“) sowie des Berichts des Aufsichtsrats der USU Software AG jeweils für das Geschäftsjahr 2022**

*Hinweis: Die vorgenannten Unterlagen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.usu.com/hv2023](http://www.usu.com/hv2023) zugänglich. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen und näher erläutert. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu dem Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt hat.*

## **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der USU Software AG für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 erzielte Bilanzgewinn der Gesellschaft in Höhe von EUR 23.292.840,02 wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,55 je dividendenberechtigter Stückaktie für 10.000.000 Stückaktien, somit insgesamt	EUR 5.500.000,00
Gewinnvortrag des verbleibenden Bilanzgewinns auf neue Rechnung	EUR 17.792.840,02

Eigene Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Falls sich bis zur Hauptversammlung die Anzahl der eigenen Aktien ändert, wird der Hauptversammlung, bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,55 je dividendenberechtigter Stückaktie, ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, d. h. am 23. Juni 2023.

# TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

## **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

## **5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen, sofern eine solche prüferische Durchsicht vor der nächsten Hauptversammlung erfolgt.

## **6. Beschlussfassung über die Änderung von § 23 Absatz 1 der Satzung (Anmeldung, Teilnahme- und Stimmrecht)**

§ 23 Absatz 1 der Satzung, der den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung regelt, soll an den aktuellen Wortlaut von § 123 Abs. 4 Satz 1 AktG angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 23 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

*„Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus; der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.“*

## TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

### **7. Beschlussfassung über die Änderung von § 23 der Satzung, insbesondere zur Ermächtigung des Vorstands, die Online-Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung und die Abgabe von Stimmen im Wege der Briefwahl vorzusehen**

§ 23 der Satzung soll um Ermächtigungen zur Ermöglichung der Online-Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung und zur Abgabe von Stimmen im Wege der Briefwahl ergänzt werden. Damit sollen die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Nutzung moderner Kommunikationswege erweitert werden, die schon bislang in § 118 AktG vorgesehen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 23 Absatz 5 der Satzung wird aufgehoben. § 23 der Satzung wird um die folgenden Absätze 5 bis 7 ergänzt:

*„(5) Der Vorstand kann vorsehen und Bestimmungen zum Verfahren festlegen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).*

*(6) Der Vorstand kann vorsehen und Bestimmungen zum Verfahren festlegen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).*

*(7) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton auch über elektronische Medien zulassen, wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist.“*

### **8. Beschlussfassung über die Änderung von § 23 der Satzung, insbesondere zur Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen**

- a) Ergänzung der Satzung um eine Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen.



## TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 2022, S. 1166 ff.) ermöglicht es, auch zukünftig Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten (sog. virtuelle Hauptversammlung).

Nach § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten. In der Satzung der Gesellschaft soll eine Ermächtigung des Vorstands aufgenommen werden, wobei nicht von der im Gesetz vorgesehenen maximal möglichen Laufzeit von fünf Jahren Gebrauch gemacht werden soll. Stattdessen soll zunächst nur eine Ermächtigung für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung beschlossen werden. Für zukünftige Hauptversammlungen soll jeweils gesondert und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden soll.

Für Hauptversammlungen innerhalb dieses Zeitraums soll jeweils gesondert und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden soll. Das Format der virtuellen Hauptversammlung soll grundsätzlich so ausgestaltet werden, dass die Aktionäre entsprechende Rechte haben wie bei einer Durchführung der Hauptversammlung in Präsenz.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 23 der Satzung wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

*„(8) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.“*

## TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- b) Satzungsänderung zur Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

Grundsätzlich nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats persönlich an der Hauptversammlung teil. Nach § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG kann die Satzung jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen eine Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, um eine Teilnahme auch in Situationen zu ermöglichen, in denen eine physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 23 der Satzung wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:

*„(9) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.“*

### **9. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2022**

Über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ist gemäß § 162 AktG jährlich ein Vergütungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Absatz 4 AktG zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 wurde gemäß § 162 Absatz 3 AktG durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht wurden.

# TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 einschließlich des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers ist im **Anhang** zu diesem Tagesordnungspunkt 9 wiedergegeben und über die Internetseite der Gesellschaft [www.usu.com/hv2023](http://www.usu.com/hv2023) zugänglich.

## **10. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands für den Zeitraum ab 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft mindestens alle vier Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands zu beschließen.

Der Aufsichtsrat der USU Software AG hat das bisherige, in der Hauptversammlung vom 6. Juli 2021 (TOP 7), gebilligte Vergütungssystem überprüft. In seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 hat der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 87a Absatz 1 AktG und der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 28. April 2022 ein angepasstes Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gültig ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 beschlossen, welches im Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt 10 erläutert wird.

Das neue, angepasste Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands wird der Hauptversammlung zur Beschlussfassung gemäß § 120a AktG vorgelegt. Der Aufsichtsrat schlägt vor, das im Anhang zu diesem Tagesordnungspunkt 10 abgedruckte, vom Aufsichtsrat am 13. Dezember 2022 beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands zu billigen.

## **Anhang zu Tagesordnungspunkt 9:**

### **VERGÜTUNGSBERICHT 2022**

Dieser Vergütungsbericht erläutert das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der USU Software AG für das Geschäftsjahr 2022 und beschreibt die individuell gewährte und geschuldete Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der -Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022. Bei diesem Bericht handelt es sich um den Vergütungsbericht gem. § 162 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II), der

# TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

gemeinsam durch den Vorstand und Aufsichtsrat erstellt wurde. Weiterhin werden die geltenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) befolgt, mit Ausnahme der in der Entsprechungserklärung vom 13.12.2022 zum Kodex genannten Punkte.

## **Geschäftsentwicklung der USU Software AG und ihrer Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2022**

Im Geschäftsjahr 2022 hat die USU-Gruppe sowohl Umsatz als auch Gewinn planmäßig gesteigert und auch den Großteil der Nachhaltigkeitsziele erfolgreich umgesetzt. Für das gesamte Geschäftsjahr 2022 kann die USU-Gruppe somit sehr starke Steigerungsraten aufweisen.

Der Konzernumsatz stieg von 2021 bis 2022 um 13,1 % auf TEUR 126.522, während sich das EBITDA um 17,0 % auf TEUR 16.836 erhöhte und der Konzernüberschuss zugleich um 12,2 % auf TEUR 7.582 anstieg.

Das Vergütungssystem des Vorstands soll die positive und nachhaltige Entwicklung der USU Software AG bei gleichzeitiger Vermeidung unverhältnismäßiger Risiken fördern. Dazu wurden sowohl kurz- wie auch langfristige erfolgsbezogene Vergütungsbestandteile als Motivation für eine Umsatz- und Ertragssteigerung der Gesellschaft in das Vergütungssystem aufgenommen.

## **Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems**

Das System der Vorstandsvergütung setzt der Aufsichtsrat in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 AktG fest. Bei Bedarf können externe Vergütungsberater hinzugezogen werden. Macht der Aufsichtsrat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stellt er die Unabhängigkeit der beauftragten Vergütungsexperten sicher.

Wie bei allen Entscheidungen des Aufsichtsrats gelten auch bei der Fest- und Umsetzung sowie Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand die allgemeinen gesetzlichen Regeln unter Berücksichtigung der Empfehlungen des DCGK zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Die regelmäßige Überprüfung des Vorstandsvergütungssystems erfolgt durch den Aufsichtsrat. Bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem nach § 120a Abs. 1 Satz 1

# TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht, so wird ihr spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein vom Aufsichtsrat überprüftes Vergütungssystem zur Billigung vorgelegt.

Die erstmalige Beschlussfassung hatte nach Maßgabe der gesetzlichen Übergangsregelung gemäß § 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, somit erstmals spätestens in der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zu erfolgen. Im Rahmen der Beschlussfassung vom 6. Juli 2021 hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands mit 97,36 % gebilligt und damit angenommen.

## **VORSTANDSVERGÜTUNG**

### **Grundzüge des Vergütungssystems**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der USU Software AG wurde nach Maßgabe des Aktiengesetzes festgesetzt und ist auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft ausgelegt. Die langfristige und nachhaltige Entwicklung wird insbesondere durch den Langzeitbonus über mehrere Geschäftsjahre hinweg abgebildet. Die Höhe und Auszahlung dieses Bonus ist insgesamt abhängig von der kumulativen Erreichung der geplanten jährlichen Umsatz- und Ergebnisgrößen über drei Geschäftsjahre, beginnend erstmals ab 2021. Dementsprechend wird dieser Bonus erst nach Ablauf der drei Geschäftsjahre und Feststellung der letzten Kennzahlen abgerechnet und ausbezahlt. Voraus- oder Abschlagszahlungen sind nicht vorgesehen.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder orientiert sich neben der Verantwortung und den Aufgaben der einzelnen Mitglieder an der Größe und Komplexität der USU-Gruppe sowie der Branche und Lage des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat legt zudem besonderes Augenmerk darauf, dass die Vorstandsvergütung marktüblich ist. Die Marktüblichkeit wird anhand der folgenden Parameter beurteilt:

### ***Horizontaler Vergleich***

Zur Beurteilung der Marktüblichkeit der Vorstandsvergütung erfolgt ein Vergleich anhand der Marktdaten einer vom Aufsichtsrat definierten Gruppe branchenspezifischer internationaler Unternehmen. Im Rahmen einer Marktüblichkeitsprüfung zum 31. Dezember 2020 hat sich der Aufsichtsrat an dieser Peer Group orientiert.

# TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

## **Vertikaler Vergleich**

Des Weiteren wird die Entwicklung der Vergütung des Vorstands im Verhältnis zur Vergütung der Belegschaft der Gesellschaft in einem internen (vertikalen) Vergleich berücksichtigt. Hierbei wird die Vorstandsvergütung einem Vergleich zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft im Unternehmen unterzogen. Den oberen Führungskreis grenzt der Aufsichtsrat zu diesem Zweck konkret ab.

## **Überblick über das Vergütungssystem**

Die Gesamtvergütung setzt sich aus festen (erfolgsunabhängigen) Vergütungsbestandteilen und aus variablen (erfolgsabhängigen) Vergütungsbestandteilen zusammen. Zu den **festen Vergütungsbestandteilen** gehören die feste Jahresvergütung sowie Nebenleistungen und ein jährlicher Beitrag zur Altersversorgung. Die **variablen Vergütungsbestandteile** setzen sich zusammen aus einem einjährigen Anteil (Kurzfristbonus) und einem mehrjährigen Anteil für einen Bezugszeitraum von drei Jahren erstmals ab 2021 (Langfristbonus).

Die jährliche Gesamtvergütung der jeweiligen Vorstandsmitglieder ist dabei auf eine Maximalvergütung begrenzt.

### **Vergütungssystem des Vorstands der USU Software AG**

Festvergütung:

- feste Jahresvergütung pro Geschäftsjahr, die monatlich in zwölf gleichen Teilbeträgen ausbezahlt wird.
- plus Altersversorgung
- Höhe orientiert sich an Aufgaben und Ressortverantwortung der jeweiligen Mitglieder des Vorstands, damit verbundener Verantwortung für den Konzern der Gesellschaft und damit verbundenen Unternehmen sowie an der Größe, der Branche und der Lage des Unternehmens.

## TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Kurzfristbonus	Ziele: 50 % - Bereinigtes EBIT (absolut) 30 % - Konzernumsatz (absolut) 20 % - Dividende (absolut)  Bei Zielerreichung <100 % zusätzlich: 20 % - persönliche Ziele/verantwortete Bereiche (absolut)	Cap: 200 %, Zeit: 1 Jahr Auszahlung: komplett bar
Langfristbonus	Ziel: - kumuliertes Bereinigtes EBIT und Umsatz der kommenden 3 Jahre	Cap: 100 % Zeit: 3 Jahre Auszahlung: komplett bar nach der 3-jährigen Laufzeit, davor Bildung einer Rückstellung
Nebenleistungen	Firmen-PKW, Versicherungsleistungen	

### **Feste (erfolgsunabhängige) Vergütung**

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine  **feste Jahresvergütung**  pro Geschäftsjahr, die monatlich in zwölf gleichen Teilbeträgen ausbezahlt wird. Die feste Jahresvergütung orientiert sich an den Aufgaben und der Ressortverantwortung des jeweiligen Mitglieds des Vorstands, der damit verbundenen Verantwortung für die Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie an der Größe, der Branche und der Lage des Unternehmens.

Zusätzlich zur festen Jahresvergütung erhalten die Vorstandsmitglieder folgende **Nebenleistungen:**

- Vergütung der Hälfte des jeweiligen höchsten Beitragssatzes zur gesetzlichen Arbeitslosen- und Rentenversicherung sowie der Hälfte des Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrages, der als Arbeitgeberanteil bei Bestehen einer Sozialversicherungspflicht zu zahlen wäre.
- Unterhalt einer Unfallversicherung, die auch private Unfälle abdeckt.

## TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- Unterhalt einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung sieht für ein Vorstandsmitglied einen Selbstbehalt von 10 % pro Schadensfall und insgesamt für alle Schadensfälle einer jährlichen Versicherungsperiode von höchstens 150 % der festen Jahresvergütung zum Zeitpunkt der ersten Pflichtverletzung vor.
- Bereitstellung eines Dienstwagens auf Leasingbasis, der auch privat genutzt werden darf.

Ferner leistet die Gesellschaft der Position angemessene Beiträge zugunsten der **Altersversorgung** der Vorstandsmitglieder (Direktversicherung, Unterstützungskasse bzw. private Rentenversicherung).

### **Variable (erfolgsabhängige) Vergütung**

Die variablen Vergütungsbestandteile unterteilen sich in einen jährlichen variablen Anteil (Kurzfristbonus) und einen mehrjährigen variablen Anteil (Langfristbonus).

a) Der **jährliche variable Anteil** (Kurzfristbonus) ist abhängig von der Erreichung bestimmter betrieblicher Zielgrößen im jeweiligen Vergütungsjahr, die eine spezifische Gewichtung haben. Maßgeblich sind insoweit die nachfolgend genannten Zielgrößen mit der nebenstehenden Gewichtung:

- (1) Ertrag des Konzerns: maßgeblich für ca. 50 % des einjährigen variablen Anteils,
- (2) Konzernumsatz: maßgeblich für ca. 30 % des einjährigen variablen Anteils und
- (3) Dividende: maßgeblich für ca. 20 % des einjährigen variablen Anteils sowie zusätzlich – sofern gemäß obiger Ziele die Summe des jährlichen variablen Anteils unter 100 % liegt:
- (4) persönliche Ziele: maßgeblich für bis zu 20 % des jährlichen variablen Anteils, abhängig von der Erreichung der Jahresziele der jeweils verantworteten operativen Bereiche im USU Konzern, maximal jedoch bis zur Differenz zwischen tatsächlicher und 100 % Erreichung der Ziele (1) bis (3) zur Auffüllung bis maximal 100 % des jährlichen variablen Anteils an der Gesamtvergütung.

Der jährliche variable Anteil (Kurzfristbonus) beläuft sich bei einer 100%-Zielerreichung auf TEUR 180 für den Vorstandsvorsitzenden Bernhard Oberschmidt und auf TEUR 144 für das Vorstandsmitglied Dr. Benjamin Strehl und ist gedeckelt bei 200 %.



## TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- b) Der mehrjährige variable Anteil (Langfristbonus) ist abhängig von der kumulativen Erreichung bestimmter jährlicher Ertrags- und Umsatzziele in einem Bezugszeitraum von drei Jahren erstmals ab 2021 und erst danach zahlbar.

Bedingung für die Auszahlung des Langfristbonus ist, dass in dem Bezugszeitraum in Summe der Mindestkonzernumsatz und Mindestertrag (bereinigtes EBIT) gemäß der geltenden Mittelfristplanung erzielt werden. Sofern die vorstehenden Bedingungen nicht eintreten, aber unabhängig vom Gesamtkonzernumsatz 90 % des Mindestertrages im Bezugszeitraum erzielt wird, beträgt der Langfristbonus 50 %. Die Auszahlung des Langfristbonus erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres des Bezugszeitraums bei ungekündigtem Vorstandsdienstvertrag. Für die Ertragsziele gelten die erzielten Erträge unter Berücksichtigung der Bonuszahlung. Der mehrjährige variable Anteil ist gedeckelt bei 100 %.

Mit den Zielen der einjährigen und mehrjährigen variablen Vergütung wird die auf dauerhafte Rentabilität und Umsatzwachstum ausgerichtete Geschäftsstrategie gefördert. Insbesondere der Langfristbonus trägt dazu bei, dass die Unternehmensführung ihr Handeln an dem Umsatz und Ertrag der Gesellschaft über drei Geschäftsjahre ausrichtet.

### **Maximalvergütung**

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine **Maximalvergütung** festgelegt, welche die den Vorstandsmitgliedern zufließende Vergütung (feste Vergütungsbestandteile und variable Vergütungsbestandteile), die für ein Geschäftsjahr gewährt wird, insgesamt begrenzt. Die jährliche Maximalvergütung beträgt für den Vorstandsvorsitzenden EUR 753.000 und für jedes weitere Vorstandsmitglied EUR 645.000 pro Geschäftsjahr.

### **Vorstandsvergütung 2022**

Unter Beachtung des Vergütungssystems hat der Aufsichtsrat zum Ende des Geschäftsjahres 2020 die Zielvergütung für die beiden Vorstandsmitglieder Bernhard Oberschmidt und Dr. Benjamin Strehl für das Geschäftsjahr 2022 wie nachfolgend aufgezeigt festgelegt. Dabei hat der Aufsichtsrat die Aufgaben und Ressortverantwortung der beiden Mitglieder des Vorstands und die damit verbundene Verantwortung für den Konzern berücksichtigt. Des Weiteren hat der Aufsichtsrat die vom Vorstand aufgezeigte Planung ab dem Jahr 2021 und für die Folgejahre und inso-

## TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

fern die geplante wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft einbezogen und auf die Marktüblichkeit der Zielvergütung der jeweiligen Vorstandsmitglieder geachtet. Dabei hat der Aufsichtsrat im Hinblick auf das Anreizsystem darauf geachtet, dass der variable Vergütungsanteil den festen, erfolgsunabhängigen Vergütungsanteil bei einer 100%-Zielerreichung des Vorstands überschreitet, was den Vorstand zusätzlich motivieren soll, die Ertragskraft der USU-Gruppe gezielt zu steigern. Auch im Hinblick auf den Langfristbonus hat der Aufsichtsrat darauf geachtet, dass das langfristige Wachstum der USU-Gruppe besonders honoriert wird.

<b>Individualisierte Vergütung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022</b>								
	<b>Bernhard Oberschmidt</b>				<b>Dr. Benjamin Strehl</b>			
	Vorstandsvorsitzender				Vorstand			
	2022 in TEUR	2022 in %	2021 in TEUR	2021 in %	2022 in TEUR	2022 in %	2021 in TEUR	2021 in %
Festvergütung	252,0	42,1	252,0	44,0	216,0	42,6	216,0	43,2
Versorgungsaufwand	22,9	3,8	22,9	4,0	22,9	4,5	22,9	4,6
Nebenleistungen	12,3	2,1	12,3	2,1	6,7	1,3	6,7	1,3
<b>Summe Fixum</b>	<b>287,2</b>	<b>47,9</b>	<b>287,2</b>	<b>50,2</b>	<b>245,6</b>	<b>48,4</b>	<b>245,6</b>	<b>49,1</b>
Kurzfristbonus	252,0	42,1	185,3	32,4	202,0	39,8	154,4	30,9
Langfristbonus *	60,0	10,0	100	17,5	60,0	11,8	100	20,0
Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Summe Variabel</b>	<b>312,0</b>	<b>52,1</b>	<b>285,3</b>	<b>49,8</b>	<b>262,0</b>	<b>51,6</b>	<b>254,4</b>	<b>50,9</b>
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>599,2</b>	<b>100,0</b>	<b>572,5</b>	<b>100,0</b>	<b>507,6</b>	<b>100,0</b>	<b>500,0</b>	<b>100,0</b>
<b>Zielvergütung</b>	<b>532,0</b>		<b>532,0</b>		<b>460,0</b>		<b>460,0</b>	
<b>Zielerreichung in %</b>	<b>112,6</b>		<b>107,6</b>		<b>110,3</b>		<b>108,7</b>	
<b>Maximalvergütung</b>	<b>753,0</b>		<b>753,0</b>		<b>645,0</b>		<b>645,0</b>	
<b>Anteil Istvergütung von Maximalvergütung in %</b>	<b>79,6</b>		<b>76,0</b>		<b>78,7</b>		<b>77,5</b>	

\* Rückstellung aufgrund der aktuellen Langfristbonus-Zielerreichung des Vorstands

# TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Vorstandsvergütung der USU Software AG belief sich im Geschäftsjahr 2022 in Summe auf TEUR 1.106,8 (2021: TEUR 1.072,5) und beinhaltet sämtliche Bezüge des Vorstandes innerhalb des Konzernkreises. Der Vorstandsvorsitzende der USU Software AG, Bernhard Oberschmidt, ist gleichzeitig Geschäftsführer der Konzerntöchter Openshop Internet Software GmbH und USU Austria GmbH. Die gewährte und geschuldete Vorstandsvergütung liegt sowohl für den Vorstandsvorsitzenden Bernhard Oberschmidt als auch das Vorstandsmitglied Dr. Benjamin Strehl unterhalb der Maximalvergütung. Die „gewährte und geschuldete Vergütung“ werden in diesem Bericht in dem Sinne ausgelegt und angewendet, dass es sich bei den jeweiligen Angaben um die Vergütung für Tätigkeiten im angegebenen Geschäftsjahr handelt, also um Vergütungen, die dem jeweiligen Vorstandsmitglied für dessen Tätigkeiten im dem angegeben Jahr zugeflossen sind sowie um solche, die ihm aufgrund der Tätigkeiten in dem Geschäftsjahr noch geschuldet, aber noch nicht ausbezahlt sind. Die den Vorstandsmitgliedern im Jahr 2022 gewährte und geschuldete Vergütung entspricht den Festlegungen des Vergütungssystems.

Eine Gewährung von Aktien oder Aktienoptionen gehört nicht zur Vorstandsvergütung.

## ***Angemessenheit der Vorstandsvergütung***

### ***Horizontaler Vergleich***

Zur Beurteilung der Marktüblichkeit der Vorstandsvergütung erfolgt ein Vergleich anhand der Marktdaten einer vom Aufsichtsrat definierten Gruppe branchenspezifischer internationaler Unternehmen (wie z.B. CENIT AG, Datagroup SE oder ATOSS Software AG). Im Rahmen einer Marktüblichkeitsprüfung zum 31. Dezember 2020 hat sich der Aufsichtsrat an dieser Peer Group orientiert.

### ***Vertikaler Vergleich***

Die Vorstandsvergütung für 2022 hat sich gegenüber dem Vorjahr in Summe um 3,2% erhöht. Dies ergibt sich aus der erhöhten Zielerreichung von 111,5% (2021: 108,2%) und dem Bezug zur variablen Jahresvergütung. Demgegenüber stieg das Durchschnittsgehalt der Gesamtbelegschaft der USU Software AG in 2022 um 2,0%. Der relativ geringe Anstieg bei der Gesamtbelegschaft ergibt sich auch aus der Verlagerung von Verwaltungsstellen von den Tochtergesellschaften in die Muttergesellschaft.

Die Gesellschaft wendet bei den Angaben die Erleichterungsmöglichkeit des § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG an.

## TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vorstandsvergütung, der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft

	Bernhard Oberschmidt, Vorstands- vorsitzender	Dr. Benjamin Strehl, Vorstand	Belegschaft USU Software AG	Gewinnent- wicklung auf Basis EBITDA
Entwicklung 2022/2021 in %	+4,7	+1,5	+2,0	+17,0

### Weitere Angaben gemäß § 162 AktG

Die Vorstandsvergütung 2022 erfolgte vollumfänglich auf Basis des Vergütungssystems und weicht insofern nicht von diesem ab.

Von der Möglichkeit, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern, wurde nicht Gebrauch gemacht, da die monatliche Vorauszahlung auf Basis einer 100%-Zielerreichung erfolgte, welche auch entsprechend von den Vorstandsmitgliedern erzielt wurde.

Keinem Vorstand wurden von einem Dritten Leistungen im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt.

Für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit eines Vorstands wurden keine Leistungen zugesagt.

### VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Die Aufsichtsratsvergütung der USU Software AG ist in § 17 der Satzung der Gesellschaft geregelt und wurde durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. Juni 2018 letztmalig geändert. Gemäß den ursprünglichen Kodex-Regelungen setzt sich die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats aus einem Fixum und einem erfolgsabhängigen Bestandteil zusammen. Demnach erhält jedes Aufsichtsratsmitglied der USU Software AG neben der Auslagererstattung eine jährliche fixe Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr, in dem eine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat vorlag, in Höhe von TEUR 17,5 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende einen Betrag von TEUR 20,0 sowie der Aufsichtsratsvorsitzende einen Betrag von TEUR 70,0. Daneben er-

## TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

halten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche variable Vergütung. Diese ist von dem im Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns oder im Konzernlagebericht ausgewiesenen operativen Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) im Verhältnis zu den ausgewiesenen konzernweiten Umsatzerlösen abhängig. Ab einem Anteil des EBITDA an den Umsatzerlösen des Konzerns von 8 % wird für jeden vollen Prozentpunkt, der einen Anteil des EBITDA an den Umsatzerlösen des Konzerns von 8 % übersteigt, ein Zuschlag von 10 % der fixen Jahresvergütung zusätzlich jährlich variabel vergütet. Die Gesamtvergütung ist dabei auf 200 % der fixen Jahresvergütung begrenzt.

Im Geschäftsjahr 2022 belief sich der Anteil des EBITDA an den konzernweiten Umsatzerlösen auf 13,3%. Die variable Vergütung des Aufsichtsrats der USU Software AG lag entsprechend bei 50 % des jeweiligen Fixums der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsvergütung der USU Software AG belief sich im Geschäftsjahr 2022 wie auch im Vorjahr in Summe auf TEUR 161,3 (2021: TEUR 161,3).

<b>Individualisierte Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022</b>				
	<b>Udo Strehl</b> Aufsichtsratsvorsitzender			
	2022 in TEUR	2022 in %	2021 in TEUR	2021 in %
Festvergütung	70,0	66,7	70,0	66,7
Variable Vergütung	35,0	33,3	35,0	33,3
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>105,0</b>	<b>100,0</b>	<b>105,0</b>	<b>100,0</b>
Maximalvergütung	140,0		140,0	
Anteil Istvergütung von Maximal-Vergütung in %		75,0		75,0
	<b>Erwin Staudt</b> Aufsichtsratsmitglied			
	2022 in TEUR	2022 in %	2021 in TEUR	2021 in %
Festvergütung	20,0	66,7	20,0	66,7
Variable Vergütung	10,0	33,3	10,0	33,3
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>30,0</b>	<b>100,0</b>	<b>30,0</b>	<b>100,0</b>
Maximalvergütung	40,0		40,0	
Anteil Istvergütung von Maximal-Vergütung in %		75,0		75,0

## TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

	<b>Gabriele Walker-Rudolf</b> Aufsichtsratsmitglied			
	2022 in TEUR	2022 in %	2021 in TEUR	2021 in %
Festvergütung	17,5	66,7	17,5	66,7
Variable Vergütung	8,8	33,3	8,8	33,3
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>26,3</b>	<b>100,0</b>	<b>26,3</b>	<b>100,0</b>
Maximalvergütung	35,0		35,0	
Anteil Istvergütung von Maximal-Vergütung in %		75,0		75,0

Vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Aufsichtsratsvergütung, der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft					
	Udo Strehl, Aufsichtsratsvorsitzender	Erwin Staudt, Aufsichtsratsmitglied	Gabriele Walker-Rudolf, Aufsichtsratsmitglied	Belegschaft USU Software AG	Gewinnentwicklung auf Basis des EBITDA
Entwicklung 2022/2021 in %	+/- 0,0	+/- 0,0	+/- 0,0	+2,0	+17,0

### **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die USU Software AG, Möglingen

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Vergütungsbericht der USU Software AG, Möglingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

*Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.*

## *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

## *Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats*

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

## *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

## *Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen*

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht

irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält. Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Stuttgart, 17. März 2023

Ebner Stolz GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Katja Schickle  
Wirtschaftsprüferin

Katrin Wolfrum  
Wirtschaftsprüferin



## **Anhang zu Tagesordnungspunkt 10:**

### **VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR DIE MITGLIEDER DES VORSTANDS FÜR DEN ZEITRAUM VOM 01.01.2024 BIS ZUM 31.12.2028**

#### **A. Grundzüge des Vergütungssystems**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der USU Software AG wird nach Maßgabe des Aktiengesetzes festgesetzt und ist auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft ausgelegt. Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder orientiert sich neben der Verantwortung und den Aufgaben der einzelnen Mitglieder an der Größe und Komplexität der USU Gruppe sowie der Branche und der Lage des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat legt zudem besonderes Augenmerk darauf, dass die Vorstandsvergütung marktüblich ist. Die Marktüblichkeit wird anhand der folgenden Parameter beurteilt:

##### *Horizontaler Vergleich*

Zur Beurteilung der Marktüblichkeit der Vorstandsvergütung erfolgt ein Vergleich anhand der Marktdaten einer vom Aufsichtsrat definierten Gruppe branchenspezifischer internationaler Unternehmen.

##### *Vertikaler Vergleich*

Des Weiteren wird die Entwicklung der Vergütung des Vorstands im Verhältnis zur Vergütung der Belegschaft der Gesellschaft in einem internen (vertikalen) Vergleich berücksichtigt. Hierbei wird die Vorstandsvergütung einem Vergleich zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft im Unternehmen unterzogen. Den oberen Führungskreis grenzt der Aufsichtsrat zu diesem Zweck konkret ab.

#### **B. Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems**

Das System der Vorstandsvergütung setzt der Aufsichtsrat in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 87 Absatz 1, 87a Absatz 1 AktG fest. Bei Bedarf können externe Vergütungsberater hinzugezogen werden. Macht der Aufsichtsrat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stellt er die Unabhängigkeit der beauftragten Vergütungsexperten sicher.

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht, so wird ihr spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein vom Aufsichtsrat überprüftes Vergütungssystem zur Billigung vorgelegt.

Wie bei allen Entscheidungen des Aufsichtsrats gelten auch bei der Fest- und Umsetzung sowie Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand die allgemeinen gesetzlichen Regeln unter Berücksichtigung der Empfehlungen des DCGK zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Die regelmäßige Überprüfung des Vorstandsvergütungssystems erfolgt durch den Aufsichtsrat. Bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem nach § 120a Absatz 1 Satz 1 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

### **C. Gesamtvergütung und Vergütungsbestandteile; Maximalvergütung**

Die Gesamtvergütung setzt sich aus festen (erfolgsunabhängigen) und variablen (erfolgsabhängigen) Vergütungsbestandteilen zusammen. Zu den **festen Vergütungsbestandteilen** gehören die feste Jahresvergütung sowie Nebenleistungen und ein jährlicher Beitrag zur Altersversorgung. Der **variable Vergütungsbestandteil** besteht aus einem jährlichen Anteil basierend auf Umsatz-, EBIT-, Wachstums- und Dividendenzielen. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Vorstands eine aktienbasierte Vergütung als Langzeitbonus in Aktienoptionen für einen Bezugszeitraum von drei Jahren ab 01.01.2024 bis 31.12.2026.

Der Anteil der festen Vergütungsbestandteile an der jährlichen Gesamtvergütung beträgt abhängig von der Zielerreichung und dem Geschäftsjahr, beim Vorstandsvorsitzenden zwischen 100 % und ca. 45 % und beim Vorstandsmitglied Dr. Benjamin Strehl zwischen 100 % und ca. 41 %. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt entsprechend zwischen 0 % und ca. 55 % bzw. ca. 59 %.

Bei 100 % Zielerreichung beträgt beim Vorstandsvorsitzenden Bernhard Oberschmidt, abhängig vom jeweiligen Geschäftsjahr im Zeitraum von 2024 bis 2028, der Anteil der festen Vergütungsbestandteile an der jährlichen Gesamtvergütung zwischen ca. 59 % und ca. 62 % und der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung entsprechend zwischen ca. 41 % und ca. 38 %.

Bei 100% Zielerreichung beträgt beim Vorstandsmitglied Dr. Benjamin Strehl, abhängig vom jeweiligen Geschäftsjahr im Zeitraum von 2024 bis 2028, der Anteil der festen Vergütungsbestandteile an der jährlichen Gesamtvergütung zwischen ca. 56% und ca. 59% und der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung entsprechend zwischen ca. 44% und ca. 41%.

## **1. Maximalvergütung**

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine **Maximalvergütung** festgelegt, welche die den Vorstandsmitgliedern zufließende Vergütung (feste Vergütungsbestandteile und variable Vergütungsbestandteile), die für ein Geschäftsjahr gewährt wird, insgesamt begrenzt. Die Maximalvergütung erfasst damit den maximalen Aufwand der Gesellschaft für das jeweilige Vorstandsmitglied.

Da die Maximalvergütung auf Jahresbasis berechnet wird, den Vorstandsmitgliedern die Aktienoptionen aber erst im Jahr 2024 gewährt werden sollen und sie daher die gesamte Auszahlung unter dem Aktienoptionsplan frühestens nach Ablauf der Wartezeit im Jahr 2027 erhalten können, wird der Wert des Zuflusses zum Zeitpunkt des Ablaufs der Wartezeit auf jedes Geschäftsjahr der Wartezeit gleichmäßig verteilt. Auf dieser Grundlage kann der Aufsichtsrat die Vergütung für ein Geschäftsjahr in einer Weise berechnen, die nachvollziehbarer und transparenter ist und den einem Vorstandsmitglied gewährten wirtschaftlichen Vorteil angemessen widerspiegelt.

Die jährliche Maximalvergütung soll für das Geschäftsjahr 2024 für den Vorstandsvorsitzenden Bernhard Oberschmidt einen Betrag von EUR 1.157.000 und für das Vorstandsmitglied Dr. Benjamin Strehl einen Betrag von EUR 1.117.000 nicht überschreiten. Diese Maximalvergütungen sind jedoch nur unter Einbezug der unter Ziffer 4 als Langzeitbonus gewährten Aktienoptionen erreichbar, wenn der Börsenkurs zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen mindestens EUR 100,00 beträgt.

Um dem Aufsichtsrat die Möglichkeit zu geben, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern eine Gehaltserhöhung, sei es durch eine Anhebung der festen Vergütungsbestandteile oder der variablen Vergütungsbestandteile, zu gewähren, kann die jährliche Maximalvergütung je Vorstandsmitglied ab dem Jahr 2025 auf bis zu EUR 1.211.000 erhöht werden.

## **2. Feste (erfolgsunabhängige) Vergütung**

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine **feste Jahresvergütung** pro Geschäftsjahr, die monatlich in zwölf gleichen Teilbeträgen ausbezahlt wird. Die feste Jahres-

vergütung orientiert sich an den Aufgaben und Ressortverantwortung der jeweiligen Mitglieder des Vorstands damit verbundener Verantwortung für den Konzern der Gesellschaft und damit verbundenen Unternehmen sowie an der Größe, der Branche und der Lage des Unternehmens. Die festen Jahresvergütungen erhöhen sich entsprechend der oben unter Ziffer 1 beschriebenen Regelung zur Maximalvergütung.

Zusätzlich zur festen Jahresvergütung erhalten die Vorstandsmitglieder folgende **Nebenleistungen**:

- Vergütung der Hälfte des jeweiligen höchsten Beitragssatzes zur gesetzlichen Arbeitslosen- und Rentenversicherung sowie der Hälfte des Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrages, der als Arbeitgeberanteil bei Bestehen einer Sozialversicherungspflicht zu zahlen wäre.
- Unterhalt einer Unfallversicherung, die auch private Unfälle abdeckt.
- Unterhalt einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung sieht für ein Vorstandsmitglied einen Selbstbehalt von 10 % pro Schadensfall und insgesamt für alle Schadensfälle einer jährlichen Versicherungsperiode von höchstens 150 % der festen Jahresvergütung zum Zeitpunkt der ersten Pflichtverletzung vor.
- Bereitstellung eines Dienstwagens auf Leasingbasis, der auch privat genutzt werden darf.

Ferner leistet die Gesellschaft der Position angemessene Beiträge zugunsten der **Altersversorgung** der Vorstandsmitglieder (Direktversicherung, Unterstützungskasse bzw. private Rentenversicherung).

### **3. Variable (erfolgsabhängige) Vergütung**

Der **jährliche variable Anteil** (Kurzfristbonus) ist abhängig von der Erreichung bestimmter betrieblicher Zielgrößen und Mindestziele im jeweiligen Vergütungsjahr, die eine spezifische Gewichtung haben. Maßgeblich sind insoweit die nachfolgend genannten Zielgrößen mit der nebenstehenden Gewichtung:

(1) EBIT über jährlichem Mindest-EBIT, Gewichtung ca. 58 %

(2) Wachstum: Zuschlag auf (1), wenn (EBIT-Wachstum in % + Umsatz-Wachstum in %) > 25 %, Gewichtung ca. 15 %

(3) Dividendenanteil über Mindestdividende, Gewichtung ca. 27 %

Der jährliche variable Anteil ist gedeckelt bei 200 %.

Der bisherige Langzeitbonus als mehrjähriger variabler Anteil wird durch folgende aktienbasierte Vergütungskomponente als Langzeitbonus ersetzt.

#### **4. Aktienbasierte Vergütung als Langzeitbonus in Aktienoptionen**

Gemäß § 87a Absatz 1 S. 2 Nr. 7 AktG enthält das Vergütungssystem im Falle aktienbasierter Vergütung die Fristen, die Bedingungen für das Halten von Aktien nach dem Erwerb und eine Erläuterung, wie diese Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beiträgt.

Die Eckdaten für die aktienbasierte variable Vergütungskomponente als Langzeitbonus in Form von Aktienoptionen lauten wie folgt:

Jedes Vorstandsmitglied soll einen Langzeitbonus in Form von bis zu 12.500 Aktienoptionen erhalten, wobei eine Aktienoption zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft berechtigt. Diese Aktienoptionen sollen dem Vorstandsmitglied in mehreren Tranchen zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2026 angeboten werden.

Die ausgegebenen Aktienoptionen sollen ohne Einhaltung einer bestimmten Wartezeit nach ihrer Gewährung ausübbar sein, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Kommunikation der Geschäftszahlen für das Geschäftsjahr 2026 der Gesellschaft. Der Ausübungspreis je Aktienoption soll EUR 20,00 betragen. Einzelheiten werden durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Der Wertzufluss bei Vorstandsmitgliedern aufgrund der Ausübung von Aktienoptionen kann wegen der Unsicherheit hinsichtlich der Kursentwicklung der Aktien der Gesellschaft sehr unterschiedlich ausfallen. Für die Zwecke der Ermittlung des Wertzuflusses zur Bestimmung der jährlichen Gesamtvergütung gemäß diesem Vergütungssystem wurde daher beispielhaft die Annahme zugrunde gelegt, dass der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse im Ausübungszeitpunkt EUR 100,00 beträgt. Weiter wurde angenommen, dass der Wert des Zuflusses zum Zeitpunkt des Ablaufs der Wartezeit auf jedes Geschäftsjahr der Wartefrist gleichmäßig verteilt wird. Die tatsächlichen Wertzuflüsse können erheblich von diesem Rechenbeispiel abweichen.

Mit den Zielen der einjährigen variablen Vergütung (Kurzzeitbonus) und der aktienbasierten Vergütung (Langzeitbonus) wird die auf dauerhaft auf Rentabilität und Umsatzwachstum ausgerichtete Geschäftsstrategie gefördert. Insbesondere der Langfristbonus trägt dazu bei, dass die Unternehmensführung ihr Handeln an dem Umsatz und Ertrag der Gesellschaft über drei Geschäftsjahre ausrichtet.

Die aktienbasierte Vergütung trägt insofern zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei, als die Entwicklung des Aktienkurses zu einem wesentlichen Teil von dem mehrjährigen Umsatz- und EBIT-Wachstum abhängt. Durch die Ausgestaltung der Aktienoptionen mit einer mehrjährigen Wartezeit vor Ausübung werden zudem erhebliche Anreize für eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung und zur Förderung der langfristigen Geschäftsstrategie gesetzt.

#### ***D. Vertragsbeendigung***

Im Falle des Widerrufs der Bestellung als Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund gemäß § 84 Absatz 1, Absatz 2 AktG sind die Gesellschaft und das Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstandsdienstvertrag vorzeitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Im Falle des Widerrufs der Bestellung aufgrund der Auflösung der Gesellschaft sowie die Einstellung der wesentlichen Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft, auch aus Gründen, die nicht in der Person oder im Verhalten des Vorstandsmitglieds liegen, beträgt die Kündigungsfrist bei einer vorzeitigen Beendigung neun Monate zum Monatsende.

Wird die aus anderen Gründen oder wegen Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung aus wichtigem Grund widerrufen, so wird die Gesellschaft dem Vorstandsmitglied für die Restlaufzeit des Vorstandsvertrages einen Vertrag als Direktor oder ähnlicher Funktion anbieten. Die Konditionen dieses Vertrages, einschließlich Gehalt und Laufzeit werden dann neu festgelegt, wobei das Jahreszieleinkommen bei unveränderter Aufteilung mindestens 80% des zuletzt vereinbarten Zieleinkommens beträgt. Weitere Ansprüche aus dem Vorstandsvertrag bestehen nicht.

## **STIMMRECHTE**

Das Grundkapital ist zum Tag der Einberufung eingeteilt in 10.523.770 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 523.770 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte, inklusive des Stimmrechts, zustehen. Die Gesamtzahl der ausübbarer Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung beträgt damit 10.000.000 Stimmrechte.

**Wir bitten unsere Aktionäre um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.**

## **VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS**

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 23 Absatz 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Teilnahme an der Hauptversammlung rechtzeitig anmelden und die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache übermitteln:

USU Software AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das heißt den Dienstag, den 30. Mai 2023 (00:00 Uhr MESZ, Record Date), beziehen. Ausreichend ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Absatz 3 AktG.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter den vorgenannten Kontaktdaten mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Dienstag, den 13. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ), zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig ihr depotführendes Institut zu kontaktieren und für die ordnungsgemäße und fristgemäße Übermittlung ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### **Bedeutung des Nachweisstichtages (Record Date)**

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn Sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine Dividendenberechtigung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Erteilung und der Nachweis einer Vollmacht können unter Nutzung des auf der Eintrittskarte zur Hauptversammlung abgedruckten Vollmachtenformulars erfolgen. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Berechtigten zur Versammlung erfolgen. Ausnahmen vom Textformerfordernis können für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen im Sinne des § 135 Absatz 8 AktG bestehen, vergleiche § 135 AktG, § 125 Absatz 5 AktG. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen im Sinne des § 135 Abs. 8 AktG mit diesen abzustimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung in Textform kann dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte unmittelbar vor oder während der Hauptversammlung den Nachweis (z.B. das Original oder eine Kopie der Vollmacht) vorweist. Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung auch an die nachfol-



gend genannten Kontaktdaten der Gesellschaft per Briefversand oder E-Mail übermitteln:

USU Software AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen in Textform unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Werden Vollmachten, deren Widerruf oder Nachweise der Bevollmächtigung der Gesellschaft auf dem Postweg übersandt, müssen diese aus organisatorischen Gründen unter den vorgenannten Kontaktdaten bis spätestens Montag, den 19. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ) eingehen. Eine Übermittlung an die Gesellschaft per E-Mail ist bis zum Beginn der Hauptversammlung am Dienstag, den 20. Juni 2023 um 10:30 Uhr (MESZ) möglich.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter an, sich von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Zur Bevollmächtigung kann das Formular auf der Eintrittskarte zur Hauptversammlung verwendet werden, das den Aktionären nach deren ordnungsgemäßer Anmeldung zugesandt wird.

Wir weisen darauf hin, dass die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben können, zu denen ihnen Weisungen erteilt wurden. Wir bitten ferner zu beachten, dass in möglichen Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch bei erteilter Vollmacht kein Stimmrecht ausüben können. Weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung können sie Weisungen zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen, Anträgen oder Wahlvorschlägen oder zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen.

Aus organisatorischen Gründen müssen entsprechende Bevollmächtigungen der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bis spätestens Montag, den 19. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ), unter den vorgenannten Kontaktdaten in Textform übermittelt werden oder die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter durch persönliche Vorlage der Vollmacht in Textform am Tag der Hauptversammlung vor Ort erfolgen.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen Vollmachten und Weisungen (Post, E-Mail, Fax), wird unabhängig vom Übermittlungsweg jeweils die zuletzt bei der Gesellschaft zugegangene formgültige Erklärung als verbindlich erachtet. Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende formgültige Erklärungen bei der Gesellschaft ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt zugegangen ist, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1) per E-Mail, (2) in Papierform übersandte Erklärungen.

Wir weisen darauf hin, dass auch zur Bevollmächtigung eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform erforderlich sind. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

## **RECHTE DER AKTIONÄRE**

### **Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Absatz 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Entsprechende Tagesordnungsergänzungsverlangen sind schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis zum Samstag, den 20. Mai 2023 (24:00 Uhr MESZ) zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an:

Vorstand der USU Software AG  
Spitalhof  
71696 Möglingen  
Telefax: 07141 4867 108

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des

Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [www.usu.com/hv2023](http://www.usu.com/hv2023) bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärs-eigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen. Anträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

USU Software AG  
Investor Relations / HV 2023  
Spitalhof 1  
71696 Möglingen  
Telefax: 07141 4867 108  
E-Mail: [hauptversammlung@usu.com](mailto:hauptversammlung@usu.com)

Wir werden zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, zugänglich zu machender Begründungen und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse [www.usu.com/hv2023](http://www.usu.com/hv2023) veröffentlichen. Hierbei werden nach § 126 Absatz 1 AktG alle spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, also bis zum Montag, den 5. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ), eingehenden Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt.

### **Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an die oben genannte Adresse zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

## **HINWEIS AUF ZUGÄNGLICHE INFORMATIONEN SOWIE WEITERGEHENDE ER-LÄUTERUNGEN AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT UND VERÖF-FENTLICHUNGEN IN ANDEREN MEDIEN**

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Informationen nach § 124 a AktG, Anträge von Aktionären sowie weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127 und 131 Absatz 1 AktG sind alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.usu.com/hv2023](http://www.usu.com/hv2023) zugänglich.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter, die keinen Zugang zum Internet haben oder denen ein Zugang zu den unter der vorgenannten Internetadresse bereitgestellten Unterlagen, etwa wegen technischer Störungen, dauerhaft oder vorübergehend nicht möglich ist, besteht zusätzlich folgender freiwilliger Service: Alle im Internet für die Hauptversammlung zugänglich gemachten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten (9:00 bis 17:00 Uhr MESZ) in den Geschäftsräumen der USU Software AG, Spitalhof 1, 71696 Möglingen eingesehen werden. Die Gesellschaft wird den Aktionären auf eine Anforderung, die an die nachfolgend genannte Adresse gerichtet ist, als besonderen Service die vorgenannten Unterlagen übersenden:

USU Software AG  
Investor Relations / HV 2023  
Spitalhof 1  
71696 Möglingen  
Telefax: 07141 4867 108  
E-Mail: [hauptversammlung@usu.com](mailto:hauptversammlung@usu.com)

Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzlichen Verpflichtung zur Zugänglichmachung von Unterlagen und Informationen mit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft Genüge getan ist. Daher wird die Gesellschaft bei der vorstehend beschriebenen Übersendung von Unterlagen lediglich einen Zustellversuch mit einfacher Post unternehmen.

Die Einberufung der Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

## Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über Ihre Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Absatz 1 lit. c Datenschutzgrund-Verordnung (im Folgenden „DSGVO“) sowie auf Art. 6 Absatz 1 lit. b DSGVO. Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder Durchführung eines Vertrages erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich sowie satzungsgemäß verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich nicht zur Hauptversammlung anmelden. Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

USU Software AG  
Investor Relations  
Spitalhof 1  
71696 Möglingen  
Telefax: 07141 4867 108  
E-Mail: [hauptversammlung@usu.com](mailto:hauptversammlung@usu.com)

Personenbezogene Daten, die Sie betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre, mindestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Sie haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über Sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben Sie das

Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Absatz 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Übertragung sämtlicher von Ihnen an uns übergebene Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Soweit Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Art. 6 Absatz. 1 Satz 1 lit. f) der DSGVO ist, steht Ihnen unter den gesetzlichen Voraussetzungen zudem ein Widerspruchsrecht zu.

Zur Ausübung Ihrer Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft. Darüber hinaus haben Sie auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

USU Software AG  
Datenschutzbeauftragter  
Spitalhof 1  
71696 Möglingen  
Tel.: 07141 4867 0  
E-Mail: [datenschutz@usu.com](mailto:datenschutz@usu.com)

Möglingen, im Mai 2023

USU Software AG, Möglingen  
Der Vorstand



## **ANFAHRTSBESCHREIBUNG**

### ***Anreise mit dem Auto***

Ludwigsburg liegt an der Autobahn A81. Von München kommend nehmen Sie die Ausfahrt „Ludwigsburg Süd“, von Würzburg/Heilbronn kommend die Ausfahrt „Ludwigsburg Nord“. Von Stuttgart und Heilbronn aus ist Ludwigsburg auch gut über die Bundesstraße 27 zu erreichen. Der Weg in die Stadtmitte ist ausgeschildert. Das Forum am Schlosspark liegt direkt an der B27.

Bitte beachten Sie, dass für Ludwigsburg eine grüne Feinstaubplakette vorgeschrieben ist.

### ***Parken***

Parkmöglichkeiten finden Sie auf dem Parkplatz „Bärenwiese WEST“ gegenüber dem Forum am Schlosspark (siehe Detailkarte Ludwigsburg Innenstadt, rote Markierung). Diese Parkfläche ist komplett für die Teilnehmer der Hauptversammlung reserviert. Der Parkplatz wird bis zum Beginn der Hauptversammlung bewacht – bitte zeigen Sie zur Einfahrt Ihre Eintrittskarte zur Hauptversammlung der USU Software AG vor. Sie erhalten vom Wachpersonal ein Ausfahrtticket ausgehändigt.

Die Anzahl der für unsere Aktionäre reservierten Parkplätze auf dem Parkplatz „Bärenwiese WEST“ ist begrenzt. Alternativ nutzen Sie bitte die umliegenden Parkplätze und Parkhäuser.

### ***Anreise via Flughafen Stuttgart***

Ludwigsburg liegt rund 30 Kilometer vom Stuttgarter Flughafen entfernt. Mit den S-Bahnlinien S2 oder S3 fahren Sie bis zum Hauptbahnhof Stuttgart, anschließend mit den SBahnlinien S4 (Richtung Marbach bzw. Backnang) und S5 (Richtung Bietigheim) – weitere Details siehe „Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln“.

### ***Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln***

Ludwigsburg ist von Stuttgart aus mit den S-Bahnlinien S4 (Richtung Marbach bzw. Backnang) und S5 (Richtung Bietigheim) in 12 Minuten erreichbar. Außerdem halten überregionale Züge von Würzburg bzw. Karlsruhe kommend am Ludwigsburger Bahnhof. Wenn Sie den Bahnhof Richtung Innenstadt verlassen, finden Sie rechts nach etwa 100 Metern den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB). Mit der Buslinie 413 (Bahnsteig 4; Richtung „Ludwigsburg Forum am Schlosspark“) gelangen Sie in 6 Minuten zum Forum am Schlosspark.







Name

Vorname

Firma

Funktion/Abteilung

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Bitte mit  
0,70 Euro  
frei machen

## Antwort

USU Software AG  
Investor Relations  
Spitalhof  
D-71696 Möglingen

## **Kontakt und Infos**

USU Software AG  
Spitalhof  
D-71696 Möglingen

Falk Sorge & Dr. Thomas Gerick  
Tel.: +49 (0) 7141 4867-351  
Fax: +49 (0) 7141 4867-108  
E-Mail: [investor@usu.com](mailto:investor@usu.com)  
[www.usu.com](http://www.usu.com)